

30. Findet die in § 12 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes angeordnete Befreiung des letzten Abwicklungsgeschäftes vom Aufschaffungsstempel auch dann Anwendung, wenn mit der Ausführung des Ankaufes ein an einem ausländischen Börseplätze niedergelassener Kommissionär beauftragt war?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 25. Mai 1900 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. Schlef. Bankverein (Kl.). Rep. VII. 16/00.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der klagende Bankverein, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit dem Sitz in Breslau, hatte im April 1899 von H. in Breslau den Auftrag erhalten, 30 Stück common shares der Northern Pacific Railroad Company zu kaufen, und, da diese Papiere an deutschen Börsen nicht gehandelt werden, den Ankauf durch die Agency der Deutschen Bank in London ausführen lassen. Über das Geschäft zwischen der Agency und dem Kläger wurde eine Schlussnote mit dem Zusatz „In Kommission“ ausgestellt, wozu 0,70 M Stempel gemäß

§ 7 des Reichsstempelgesetzes und Nr. 4 des Tarifes verwendet wurden. Über das Geschäft zwischen dem Kläger und H. wurde vom Kläger eine Schlußnote ausgestellt und mit dem Vermerk versehen, daß sich eine versteuerte, über denselben Betrag und Preis lautende Kommissions- schlußnote Nr. 1144 in seinen Händen befinde. Für die letztgenannte Schlußnote zahlte der Kläger den vom Beklagten erforderlichen Anschaffungsstempel mit 1,40 M, forderte aber demnächst mit der Klage unter Berufung auf § 12 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes Zurückzahlung der gezahlten 1,40 M, wogegen der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage damit begründete, daß diese Gesetzesvorschrift nicht Anwendung finde, wenn die zweite Kommission im Auslande ausgeführt worden sei.

Die vom Landgericht ausgesprochene Verurteilung des Beklagten nach dem Klagantrage wurde in der Berufungsinstanz bestätigt. Auf Revision des Beklagten ist unter Aufhebung des Berufungsurteiles auf Abweisung der Klage erkannt worden aus folgenden

Gründen:

... „Wenn ein Anschaffungsgeschäft von einem Kommissionär abgeschlossen worden ist, so entsteht, wie § 8 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes klar stellt, ein zweites abgabepflichtiges Anschaffungsgeschäft durch die Abwicklung zwischen dem Kommissionär und seinem Kommittenten, und noch ein drittes, wenn dieser Kommittent selbst wieder mit einem anderen Kommittenten abzuwickeln hat, dessen Kommissionär er war. Der erwähnte § 8 Abs. 3 weist aber auch zugleich auf die Befreiungsvorschrift des § 12 Abs. 2 hin, welche in der Fassung des Gesetzes vom 27. April 1894 wie folgt lautet:

„Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „In Kommission“ ausgestellt, so bleibt das Abwicklungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote mit dem Vermerk versehen, daß sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer (§ 14) in seinen Händen befindet.“

Zur Anwendung dieser Befreiungsvorschrift, welche dem letzten Abwicklungsgeschäfte zu gute kommt, ist also vorausgesetzt: 1. daß der

Zwischenkommissionär die Eigenschaft eines auswärtigen Kommittenten hat, 2. daß sich eine Schlußnote seines Kommissionärs mit dem Zusatz „in Kommission“ in seinen Händen befindet, und 3. daß er selbst auf die Schlußnote über das Abwicklungsgeschäft mit seinem Kommittenten den in § 12 vorgeschriebenen Vermerk setzt.

Das Wort „auswärtig“ hat mit der Staatsangehörigkeit an sich nichts zu thun, sondern bezieht sich nur auf den Wohnort und besagt, da es mit dem Zwischenkommissionär als Kommittenten in Verbindung gesetzt ist, daß dieser einen anderen Wohnort als sein Kommissionär (der Ausführungskommissionär) haben müsse. Geht man nun davon aus, daß der Letztere regelmäßig an dem Börseplatze wohnen wird, an dem der Ankauf ausgeführt wird, so würde man das Wort „auswärtig“ an sich mit „nicht am Börseplatz wohnend“ übersetzen können, sodaß, da die Voraussetzungen zu 2. und 3. im vorliegenden Falle gegeben sind, die Anwendung der Befreiungsvorschrift gerechtfertigt sein würde; denn der Ankauf der Wertpapiere ist an der Londoner Börse durch die dortige Agentur der Deutschen Bank erfolgt, und der Kläger, der Kommittent dieser Bank (und Zwischenkommissionär), hat seine Niederlassung nicht in London, sondern in Breslau. Gleichwohl führt gerade der Gebrauch des Wortes „auswärtig“ dahin, die Befreiungsvorschrift des § 12 Abs. 2 auf den Fall zu beschränken, daß, wie die Abwicklungsgeschäfte, so auch das Ausführungsgeschäft unter das Reichsstempelgesetz fallen. Wenn der deutsche Gesetzgeber einen Kommittenten im Gegensatz zu seinem Kommissionär als einen „auswärtigen“ bezeichnet, so geht er eben davon aus, daß der Kommissionär ein einheimischer sei; wenigstens müßte es für ungewöhnlich erachtet werden, wenn der Gesetzgeber die Bezeichnung als „auswärtiger Kommittent“ von einer in Deutschland wohnenden Person im Gegensatz zu einem im Auslande wohnenden Kommissionär gebraucht haben sollte. Mag aber auch eine weitere Auffassung des Wortes „auswärtig“ nicht für durchaus unzulässig erachtet werden können, so ist doch einmal davon auszugehen, daß der Gesetzgeber zunächst überall, wo nichts besonderes gesagt ist, Geschäfte im Auge hat, die nach dem inländischen Gesetze stempelspflichtig sind; außerdem aber ergiebt die Entstehungsgeschichte der in Rede stehenden Gesetzesvorschrift deutlich, daß der Gesetzgeber die Stempelfreiheit des letzten Abwicklungsgeschäftes nur dann ein-

treten lassen will, wenn die vorhergehenden Geschäfte als inländische bestempelt worden sind, sei es auch, daß sie, weil der Kommissionär als Selbstkontrahent eingetreten ist, in eins zusammenfließen.

Der Abf. 2 des § 12, welcher nach dem Gesetze vom 29. Mai 1885 folgenden Wortlaut hatte:

„Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommitenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatz „in Kommission“ ausgestellt, so bleibt das Abwicklungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommitenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote spätestens am ersten Werktag nach dem Empfang unter Beifügung des Namens seines Kommitenten an den letzteren absendet.“

ist dem Gesetze eingefügt worden auf Vorschlag der Reichstagskommission, in deren Bericht,

Drucksachen des Reichstages, VI. Legislaturperiode I. Session, 1884/85 Nr. 286 S. 35,

folgendes ausgeführt wird: der Abf. 2 beabsichtige eine Vorschrift zu geben, welche dem Bankier die Möglichkeit gewährt, das Abwicklungsgeschäft mit seinem Kunden, der ihm eine an einem dritten Plage auszuführende Kommission gegeben, ohne weitere Steuerentrichtung zu vollziehen. „Der Bankier“, so heißt es wörtlich, „soll zu diesem Zwecke bei Weiterbegebung des ihm erteilten Auftrags angeben, daß er in Kommission handle, und demgemäß verlangen können, daß der ihm erteilte Schlußschein für ihn mit dem Zusatz „in Kommission“ ausgestellt werde. Den so empfangenen Schlußschein soll er unter Beifügung des Namens seines Kommitenten ohne neuen Schlußschein weiter zu begeben berechtigt sein.“ Zur Begründung dieses Vorschlags wird sodann hervorgehoben, daß die vorgeschlagene Maßnahme eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit sei, welche es dem Provinzialbankier allein möglich mache, sein Geschäft weiter zu betreiben. Würde die ihm erteilte Kommission noch einmal besteuert, so würde sich das Geschäft noch mehr und ausschließlich den großen Geldemporien zuwenden, zum Nachteil der Provinzen, es würde in noch größerem Maße ein Monopol der großen Städte und Bankiers begründen.

Die Bezeichnung derjenigen Personen, in deren Interesse die Vorschrift vorgeschlagen wurde, als Provinzialbankiers und der

Gegensatz zwischen Geldemporten und Provinzen ergibt deutlich, daß die Reichstagskommission hier nur an Deutschland gedacht hat. Ohne Zweifel kann zwar auch ein an einem Börsenplatze (z. B. Berlin) wohnender Bankier die Eigenschaft als Provinzialbankier annehmen, wenn er einen erhaltenen Auftrag an einen anderen Bankier weiter giebt, der an dem Börsenplatze wohnt, wo die anzukaufenden Papiere allein gehandelt werden; immer aber ist vorauszusetzen, daß der Börsenplatz ein deutscher sei; nur so erklärt sich die Hervorhebung der Provinz. Und wenn in dem Bericht ausgesprochen wird, der Bankier (das ist der Zwischenkommissionär) solle „verlangen können“, daß die Schlußnote ihm mit dem Vermerk „in Kommission“ erteilt werde, so kann damit nur der Fall ins Auge gefaßt sein, daß der Erteiler der Schlußnote dem inländischen Gesetz unterworfen ist; denn nur ein solcher konnte als zur Erfüllung des Verlangens verpflichtet in Betracht kommen. Wenn also das Gesetz von der Schlußnote mit dem Zusätze „in Kommission“ spricht, so kann es nur diejenige im Auge haben, welche von einem in Deutschland wohnenden Kommissionär gemäß §§ 9 und 10 ausgestellt wird.

Die Änderung, welche das Gesetz vom 27. April 1894 an § 12 Abs. 2 vorgenommen hat, besteht lediglich darin, daß der Zwischenkommissionär, um das letzte Abwicklungsgeschäft stempelfrei zu machen, die ihm erteilte Schlußnote nicht mehr an seinen Kommittenten im Original weiter zu geben braucht, sondern nur die Schlußnote über das Abwicklungsgeschäft mit einem Vermerke zu versehen hat. Dabei wird aber immer vorausgesetzt, daß sich die erwähnte Schlußnote in seinen Händen befindet. Die Begründung des Gesetzesentwurfes,

Drucksachen des Reichstages IX. Legislaturperiode 2. Session, 1893/94 Nr. 52 S. 15,

hebt hervor, daß von der bisherigen, „zur Gleichstellung der Provinzialbankiers mit den Kommissionären der Börsenplätze“ ausreichenden Vorschrift deshalb wenig Gebrauch gemacht worden sei, „weil die ersteren Anstand nehmen, durch Weitergabe der von ihrem hauptstädtischen Geschäftsfreunde empfangenen Originalschlußnoten ihre Geschäftsverbindungen aufzudecken und ihre Kunden dadurch zur Anknüpfung direkten Verkehrs mit den hauptstädtischen Bankiers anzuregen“. Auch hier weist der Gegensatz zwischen Provinzial- und hauptstädtischen Bankiers lediglich auf die Berücksichtigung

inländischer Verhältnisse hin. Endlich aber ist zu erwägen, daß der Zweck der Vorschrift, die Provinzialbankiers möglichst gegen Verringerung ihrer Einnahmen zu sichern, durch die ihr hier gegebene Einschränkung keineswegs in Frage gestellt wird. Durch Befreiung des letzten Abwicklungsgeschäftes von der Stempelpflicht soll der erste Kommittent davon abgehalten werden, zur Ersparung des sonst für jenes Geschäft zu entrichtenden Stempels den Bankier des Ortes, an welchem sich keine Börse befindet, zu umgehen und sich direkt an einen Bankier des Börsenortes zu wenden. Eine solche Rücksichtnahme auf die Einnahmen des Provinzialbankiers fällt aber weg, wenn es sich um einen ausländischen Börsenplatz handelt. Die Unbekanntschaft mit der fremden Sprache, mit den ausländischen oder am ausländischen Orte wohnenden Bankiers, die mangelnde Fähigkeit, deren Vertrauenswürdigkeit zu beurteilen, und die Nichtkenntnis der fremden Börsenüancen werden in den allermeisten Fällen den Privatmann, welcher Wertpapiere an einer ausländischen Börse erwerben will, doch veranlassen, sich der Hilfe eines Bankiers seines Wohnortes oder doch des Inlandes zu bedienen. Jedenfalls lag für den Gesetzgeber kein besonderer Grund vor, den Geschäftsbetrieb der deutschen Bankiers überhaupt in der Weise zu begünstigen, daß er das Abwicklungsgeschäft derselben steuerfrei auch für den Fall machte, daß ihnen nicht ein der vollen inländischen Stempelpflicht unterliegendes Anschaffungsgeschäft vorausgegangen sein sollte.

Den Ausführungen des Berufungsgerichtes, welches zu dem Ergebnis gelangt, daß die Befreiungsvorschrift des § 12 Abs. 2 hier deshalb anzuwenden sei, weil der Kläger eine gemäß § 7 Abs. 2 mit dem halben Stempel versehene Schlußnote des Londoner Kommissionärs in den Händen habe, dient wesentlich die Ansicht zur Stütze, daß die inländische Gesetzgebung den ausländischen Stempel grundsätzlich als dem inländischen gleichberechtigt ansehe. Inwieweit ein solcher Grundsatz im Stempelgesetze zur Anerkennung gelangt ist, kann hier dahingestellt bleiben; jedenfalls kann nach den obigen Darlegungen die Vorschrift des § 12 Abs. 2 hier deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil die vorausgegangenen Anschaffungsgeschäfte selbst nicht der vollen inländischen Stempelpflicht unterlegen haben.“ . . .